

Die technischen und allgemeinen Ausstellungsbedingungen

1. Durchführung und Anmeldung

Die «LEBENSKRAFT 2020» findet von Donnerstag, dem 26. März 2020 bis Sonntag, dem 29. März 2020 in der Messehalle 7, Messe Zürich statt. Die Anmeldung erfolgt mittels beiliegenden Anmeldeformulars.

| | | | |
|---------------------|------------|---------------|-----------|
| Die Öffnungszeiten: | Donnerstag | 17.00 Uhr bis | 21.00 Uhr |
| | Freitag | 11.00 Uhr bis | 21.00 Uhr |
| | Samstag | 11.00 Uhr bis | 21.00 Uhr |
| | Sonntag | 11.00 Uhr bis | 17.00 Uhr |

2. Zulassung:

Massgebend für die Zulassung von Ausstellern ist das Ausstellungsgut bzw. das Fachgebiet. Die Messeleitung entscheidet allein über die Zulassung von Ausstellern, welche auch mit unseren ethischen Anforderungen einverstanden sind.

Mitaussteller sind auf einer zusätzlichen Anmeldung aufzuführen und müssen von der Messeleitung genehmigt werden. Bei einem Stand von 4 m² sind keine Mitaussteller zugelassen.

3. Zuteilung der Stände

Die definitive Zuteilung erfolgt durch die Zustellung des Standplanes. Es liegt im freien Ermessen der Messeleitung, allfälligen Einsprachen zu entsprechen. Sollte dies nicht möglich sein, entsteht kein Recht auf Vertragsrücktritt. Die Messeleitung haftet dem Aussteller nicht für irgendwelche Folgen, die sich aus der Lage oder Umgebung seines Standes ergeben.

4. Zahlungsbedingungen:

Gleichzeitig mit der Zulassungsbestätigung werden die Standmiete und Nebenkosten in Rechnung gestellt. 50 % der Rechnung ist nach Erhalt der Zulassungsbestätigung bis spätestens Ende November zahlbar, der Rest bis 28. Februar 2020.

Einzahlung an: Crédit Suisse, CH-8070 Zürich, Konto 541606-81-1, (BLZ 4835)

IBAN: CH61 0483 5054 1606 8100 1, BIC: CRESCHZZ80H

zu Gunsten von KRYON GmbH, Angelika Meier, 8624 Grüt.

5. Rücktritt:

Bei Rücktritt bis Ende Dezember 2020 werden Fr. 500.-- als Entschädigung berechnet, nachher ist die Hälfte der Standmiete zu zahlen, bei Rücktritten nach dem 25. Februar 2020 haftet der Aussteller für die volle Standmiete und allfällige Nebenkosten.

6. Behördliche Bewilligungen und rechtlich verbindliche Vorschriften

- Die Aussteller sind aufgefordert, sich an die gewerbe-, gesundheits-, sicherheits-, urheberrechtlichen, zollamtlichen und sonstigen rechtlich verbindlichen Vorschriften zu halten. Die Messeleitung anerkennt keine Drittansprüche, welche infolge Nichtbeachtung solcher Vorschriften erhoben werden sollten.

Etwaige Anordnungen der Behörden sind für Aussteller und Veranstalter bindend und berechtigen nicht zu Schadenersatzansprüchen gegenüber den Veranstaltern.

Firmen, die den Vorschriften der Messe zuwiderhandeln, können durch die Messeleitung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sie haften für den vollen Betrag der Standmiete und aller Nebenkosten.

7. Preisanschrift

Die Aussteller sind in der Gestaltung ihrer Preispolitik frei; die zum Verkauf angebotenen Güter sind mit klaren und gut lesbaren Bezeichnungen der Verkaufspreise pro Verkaufseinheit zu versehen, oder es sind verbindliche Preislisten aufzulegen. Dies gilt auch für Beratungen.

8. Standbetreuung

Die Aussteller werden gebeten, während der gesamten Öffnungszeiten der Messe ihre Güter auszustellen. Wir legen Wert auf eine persönliche Betreuung des Standes und fänden es gut, wenn Sie durchgehend anwesend sein können.

9. Haftung:

Für Schäden und Verluste, die vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen, können keine Haftungs- oder Regressansprüche geltend gemacht werden. Es empfiehlt sich, das Ausstellungsgut und die Haftpflicht zu versichern. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmaßnahmen der Messeleitung keine Einschränkung.

Der Aussteller haftet für Schäden, die er am Mobiliar sowie am Gebäude der Messe Zürich verursacht.

10. Sicherheit:

Entsprechend den Vorschriften des Feuerwehrenspektorates darf zur Gestaltung der Ausstellung kein feuergefährliches Dekorationsmaterial wie Stroh, Schilfrohr, Tannenreisig oder leicht entflammables Papier verwendet werden. Nachträgliche Auflagen sind ebenfalls zu erfüllen. Stoffe müssen schwer entflammbar sein (z.B. Seide) oder mit entsprechenden Sprays behandelt werden.

11. Produktpräsentationen:

Produktpräsentationen und Selbstdarstellungen bilden einen Bestandteil der Messe. Detaillierte Informationen erhalten Sie nach Ihrer Anmeldung.

12. Ausstellungskatalog:

Zur «LEBENSKRAFT 2020» wird ein Ausstellungskatalog in DIN A5 Format erscheinen, in welchem Ihr Eintrag sowie die Termine für die Produktpräsentationen und die Selbstdarstellungen verzeichnet sind. Der Eintrag ist für jeden Aussteller und Mitaussteller obligatorisch und in der Pauschale enthalten.

13. Allgemeines:

Sofern unvorhergesehene politische oder wirtschaftliche Ereignisse, brancheninterne Schwierigkeiten oder höhere Gewalt die Durchführung der Messe verunmöglichen, so bleibt die Standmiete bis zu einem Betrag, der den der Messeleitung entstandenen Kosten entspricht, verfallen. Eine nach Abzug der Kosten verbleibende Differenz wird den Ausstellern zurückbezahlt. Es erwachsen dem Aussteller keine Schadenersatzansprüche aus der Nichtdurchführung der Messe.

Alle mündlichen Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

14. Gerichtsstand:

Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Messeleitung unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist Hinwil/Zürich.